Corona-Virus

Regelung der Notbetreuung ab 11.01.2021

Liebe Eltern,

um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung sich zusammen mit der Ministerpräsidentenkonferenz darauf geeinigt, den bundesweiten Lockdown bis zum 31.01.2021 zu verlängern. Die badenwürttembergische Landesregierung hat sich darauf verständigt, den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz wie folgt im Land umzusetzen. Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben zunächst bis 15.01.2021 weiterhin geschlossen. Für Kinder der Grundschule Weinsberg und der Außenstelle Grantschen/ Wimmental, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird wieder eine Notbetreuung an der Grundschule Weinsberg eingerichtet.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die "Notbetreuung" ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist es möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich. Das bisherige Zutritts- und Teilnahmeverbot der Kinderbetreuung gilt selbstverständlich auch weiterhin für die Notbetreuung.

Ein Essen kann nicht organisiert werden. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern Vesper mitzugeben.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Rathaus Weinsberg

Fachbereich Schulen

Sina.Schleicher@weinsberg.de, Tel.: 07134 512-230

Eine Einzelfallentscheidung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stadtverwaltung Weinsberg

<u>Anmeldung zur Notbetreuung – Grundschule Weinsberg</u> <u>ab 11.01.2021</u>

Name, Vorname des Kindes:				
Straße, PLZ, Ort:				
Geburtsdatum des	s Kindes:			
Einrichtung:				
Sorgeberechtigte((r):			
Name, Vorname:				
Name, Vorname:				
(Evtl. abweichend	e Anschrift:			
)
E-Mail:				
Tel.:			alleinerziehend:	☐ ja ☐ nein
Folgende Betreuu	ingszeiten werde	n für das o.g. Kin	d benötigt:	
Montag, 11.01.2021	Dienstag, 12.01.2021	Mittwoch, 13.01.2021	Donnerstag, 14.01.2021	Freitag, 15.01.2021
Fine Nothetrouge	a ist orfordarlish	da		
Eine Notbetreuung ist erforderlich, da ich/wir für meinen/unsere Arbeitgeber als unabkömmlich gelte/gelten.				
		· ·	0 0	
eines von der Jug	endhilfe besonde	. •	lichen oder sozialen Förderbedarfs bean	
beantragen. Begri	undung:			
(entsprechende A	nlagen liegen he	i)		
(entsprechence A	magen negen be	')		
Datum und Unters				

Hinweis:

Bei einer gewünschten Inanspruchnahme muss die Anmeldung zur Notbetreuung bei der Stadtverwaltung Weinsberg, Frau Schleicher, Tel.: 07134 512-230, sina.schleicher@weinsberg.de abgebeben werden.